

92. Kann bei der Haftpflichtversicherung im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers der Verwalter die ganze Versicherungssumme vom Versicherer fordern? oder nur den durch die Konkursdividende des Beschädigten gegebenen Betrag?

VII Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1909 i. S. Allg. Deutscher Versicherungsverein Stuttgart (VekL) w. L. Konk. (Kl.). Rep. VII. 500/08.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gemeinschuldner A. war bei dem verklagten Vereine seit 1901 auf die Dauer von zehn Jahren als Arbeitgeber, der einer Berufsgenossenschaft angehört, und als Pferde- und Fuhrwerksbesitzer gegen Haftpflicht versichert. Als die Leistung des Vereins war in § 3 der Bedingungen der Ersatz dessen bezeichnet, wofür die Versicherungsnehmer in Schadensfällen dritten Personen oder deren Erben nach den Gesetzen aufzukommen haben. Über den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers war nichts bestimmt.

Am 7. Mai 1903 trat im Betriebe des Gemeinschuldners ein Unfall ein, durch den ein Arbeiter getötet und ein anderer verletzt wurde. Die Berufsgenossenschaft entschädigte die Hinterbliebenen des Getöteten und den Verletzten. Ihre Rückgriffsforderung meldete sie zum Konkurse des Versicherten an; der Anspruch wurde vom Verwalter anerkannt und festgestellt. Nunmehr forderte dieser vom Beklagten die Versicherungssumme, nämlich 90% des angemeldeten Betrages. Der Beklagte erhob u. a. den Einwand, daß lediglich 90%, der auf die Berufsgenossenschaft entfallenden Konkursdividende zur Masse zu entrichten seien.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 4850 M nebst Zinsen, und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision ist ohne Erfolg geblieben.

Gründe:

... „Es handelt sich lediglich um die Frage, ob der Beklagte die ihrem Betrage nach festgesetzte Forderung der an die Stelle des Beschädigten getretenen Berufsgenossenschaft gegen den Gemeinschuldner in voller Höhe oder nur nach Verhältnis des auf die Berufsgenossenschaft im Konkurse entfallenden Prozentsatzes zu erstatten hat. Aus dem Versicherungsvertrage vom 20. Februar 1901 ist die Beantwortung der Frage nicht zu entnehmen; er enthält keine besondere Bestimmung für den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers. § 157 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, der dem Beschädigten im Konkurse des gegen Haftpflicht Versicherten ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Gemeinschuldners einräumt, kommt hier noch nicht in Betracht. Die Entscheidung kann nur nach Maßgabe der den Versicherungsvertrag . . . beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätze getroffen werden. Danach gehört der Anspruch aus der Versicherung zur Konkursmasse des Versicherungsnehmers (§ 1 R.O.). Er unterliegt als ein Bestandteil des Vermögens des Gemeinschuldners grundsätzlich dem Konkursbeschlagnahme, wobei es dahin gestellt bleiben kann, inwieweit er vermöge seiner Bestimmung, der Befriedigung des Beschädigten zu dienen, dem Zugriffe der Einzelgläubiger des Versicherungsnehmers außerhalb des Konkurses zugänglich ist. Daß er zur Masse zu ziehen ist, ergibt sich schon daraus, daß diese mit der aus der Haftpflicht erwachsenen Schuld belastet ist und ihr daher das zu ihrer Tilgung bestimmte Aktivum zur Verfügung stehen muß.

Freilich ist der Beschädigte nur persönlicher Gläubiger des Gemeinschuldners, der als solcher am Konkurse teilnimmt und beim Mangel einer dem § 157 a. a. D. entsprechenden Vorschrift nur auf die Konkursdividende Anspruch hat. Aber es fehlt andererseits an einer gesetzlichen Grundlage für das Verlangen des Versicherers, daß auch er nur das zu leisten habe, was der Beschädigte wegen Unzulänglichkeit des Vermögens seines Schuldners und der infolgedessen eintretenden konkursmäßigen Verteilung erhält. So wenig der Schuldner durch den Konkurs an sich und abgesehen von einem Zwangsvergleiche (der aber immerhin eine unvollkommene Verbindlichkeit zurückläßt) von seiner Schuld zu dem durch die Verteilung der Masse nicht gedeckten Betrage befreit wird, so wenig bewirkt der Konkurs eine

Befreiung des Regreßschuldners in Höhe dieses Betrages. Wäre es anders, so würde der Regreßschuldner einen durch nichts gerechtfertigten Gewinn aus dem zufälligen und den Bestand des Regreßverhältnisses nicht berührenden Umstände ziehen, daß sein Gläubiger nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die durch den Eintritt der Haftpflicht begründete Ersatzforderung des Versicherten bildet in der nur durch den Inhalt des Versicherungsvertrages begrenzten Höhe jener Haftpflicht ein Masseaktivum, das der Masse gutzubringen und unter die Konkursgläubiger einschließlich des mit einem Vor- oder Absonderungsrechte nicht ausgestatteten Beschädigten zu verteilen ist.

Dies ist bereits in mehrfachen Urteilen des Reichsgerichts für die gleich liegenden Fälle des Konkurses des Schuldners, dem gegenüber ein Schuldübernehmer haftete, und des Rückversicherers, dem der Rückversicherer regreßpflichtig war, ausgesprochen (Entsch. in Zivils. Bd. 5 S. 115; Bd. 37 S. 93; Bd. 55 S. 86). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 5. Februar 1909 (Entsch. Bd. 70 S. 257) den Standpunkt vertreten, daß der Anspruch aus der Haftpflichtversicherung vor Befriedigung des Beschädigten durch den Versicherungsnehmer nicht sowohl auf Zahlung der geschuldeten Ersatzsumme, wie auf Befreiung von der Schuld gehe, und daß daher der Gläubiger des Versicherungsnehmers, dem die Forderung aus der Versicherung im Wege der Zwangsvollstreckung zur Einziehung überwiesen worden ist, nicht die Zahlung an sich selbst fordern könne. Auch diese Entscheidung steht dem Beklagten nicht zur Seite. In dem Falle, der dem VI. Zivilsenate vorlag (Entsch. Bd. 37 S. 98), hatte der Konkursverwalter auf Befreiung des Gemeinschaftschuldners und der Konkursmasse von der durch den Beklagten übernommenen Schuld geklagt, und es war eingewendet, daß der Anspruch nur in der durch die Konkursdividende gegebenen Begrenzung geltend gemacht werden könne. Das Reichsgericht erachtete den Verwalter für befugt, die Befreiung in vollem Umfange zu fordern, indem es namentlich auch die Ausführung des Berufsrichters billigte, daß nur auf diese Weise das Interesse der Konkursgläubiger gewahrt werde. Was der Beklagte erstrebt, würde er mithin auch nicht erreicht haben, wenn nur auf Schuldbefreiung geklagt worden wäre. Aber es ist

dem I. Zivilsenate — dessen Urteil in den Entsch. d. RG.'s Bd. 55 S. 86 nicht mit dem oben erwähnten, diese Frage nicht erörternden Urteile des VI. Zivilsenats in Widerspruch steht — darin beizutreten, daß der Verwalter nicht lediglich auf Befreiung, sondern auf Zahlung zur Masse zu klagen berechtigt ist, wie denn in dem Urteile des erkennenden Senats in Bd. 70 die Entscheidung für den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers vorbehalten ist. Es ist nicht abzusehen, wie anders als durch Zahlung zur Masse zum Zwecke der Verteilung unter die Konkursgläubiger, unter denen der Beschädigte eine bevorzugte Stellung nicht einnimmt, der Anspruch auf Befreiung von der Haftpflichtschuld verwirklicht werden sollte. Der Beschädigte steht in keinem Vertragsverhältnis zum Versicherer; er hat seine Befriedigung im Konkurse zu suchen. Der Versicherer hat nichts an ihn zu leisten und würde sich durch eine Leistung an den Dritten von seiner nur der Masse gegenüber bestehenden Schuld nicht befreien können. Den Interessen der Konkursgläubiger wird er nur durch Zahlung der Entschädigungssumme an den Verwalter gerecht, und seine eigenen Interessen erleiden, soweit sie als berechtigt anzuerkennen sind, dadurch keine Einbuße. Darum ist das Zahlungsbegehren des Verwalters begründet.

Wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn die vom Gemeinschuldner zu gewährende Entschädigung noch nicht festgestellt ist und es sich darum handelt, dem Versicherer den ihm auf diese Feststellung durch die Bedingungen eingeräumten Einfluß auch im Konkurse des Versicherungsnehmers zu wahren, ist nicht zu untersuchen, da im vorliegenden Falle über die Höhe der Entschädigung kein Streit ist und vom Beklagten nur bezweifelt wird, daß er sie voll zur Masse auszufehren habe.“